

22.05.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3491 vom 20. April 2020  
des Abgeordneten Sven W. Tritschler AfD  
Drucksache 17/9023

### **Bußgelder und Strafverfahren gemäß CoronaSchVO**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-schutzverordnung – CoronaSchVO) und der zugehörige Bußgeldkatalog sehen für eine Reihe von Tatbeständen Bußgelder von bis zu 25.000 EUR und sogar Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren vor.

Der Minister des Inneren erklärte hierzu laut Presseberichten<sup>1</sup>: „Die Strafen tun weh, und das müssen sie auch.“

In seiner Bilanz für das Osterwochenende berichtete der Minister von 1.800 Ordnungswidrigkeiten und 68 Strafanzeigen zwischen Karfreitag und Ostermontag. 5.100 Personen, darunter 1.200 Jugendliche und 300 Kinder seien beteiligt gewesen.<sup>2</sup>

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 3491 mit Schreiben vom 22. Mai 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Justiz beantwortet.

#### Vorbemerkung der Landesregierung:

Alle staatlichen und kommunalen Behörden sind in der aktuellen Corona-Krise damit beschäftigt, eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Das erfordert in allen Behörden einen nicht unerheblichen zusätzlichen Personaleinsatz, um beispielsweise die Einhaltung der Regelungen der Coronaschutzverordnung und der anderen Verordnungen des Landes NRW zu überwachen oder die notwendigen Ordnungsverfügungen für die unter Quarantäne stehenden Infizierten und deren Kontaktpersonen zu erlassen.

Dazu sind die zuständigen Dienststellen der Ordnungsverwaltungen bereits erheblich personell verstärkt worden, während andere Aufgaben nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden können. Gleichwohl ist unter erheblichen zusätzlichen Anstrengungen versucht worden, die Kleine Anfrage in der notwendigen Differenziertheit zu beantworten.

<sup>1</sup> <https://www.express.de/nrw/coronavirus-in-nrw-bussgeldkatalog-regelt-corona-strafen-36451458> - abgerufen am 15. April 2020

<sup>2</sup> <https://www.mv-online.de/in-und-ausland/nrw/osterbilanz-der-polizei-mehr-verstoesse-gegen-corona-auflagen-326222.html> – abgerufen am 15. April 2020

**1. Wie viele Verstöße gegen die CoronaSchVO wurden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage durch die Ordnungsbehörden festgestellt? (Bitte aufschlüsseln nach eingeleiteten Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie nach den verschiedenen Tatbeständen der CoronaSchVO)?**

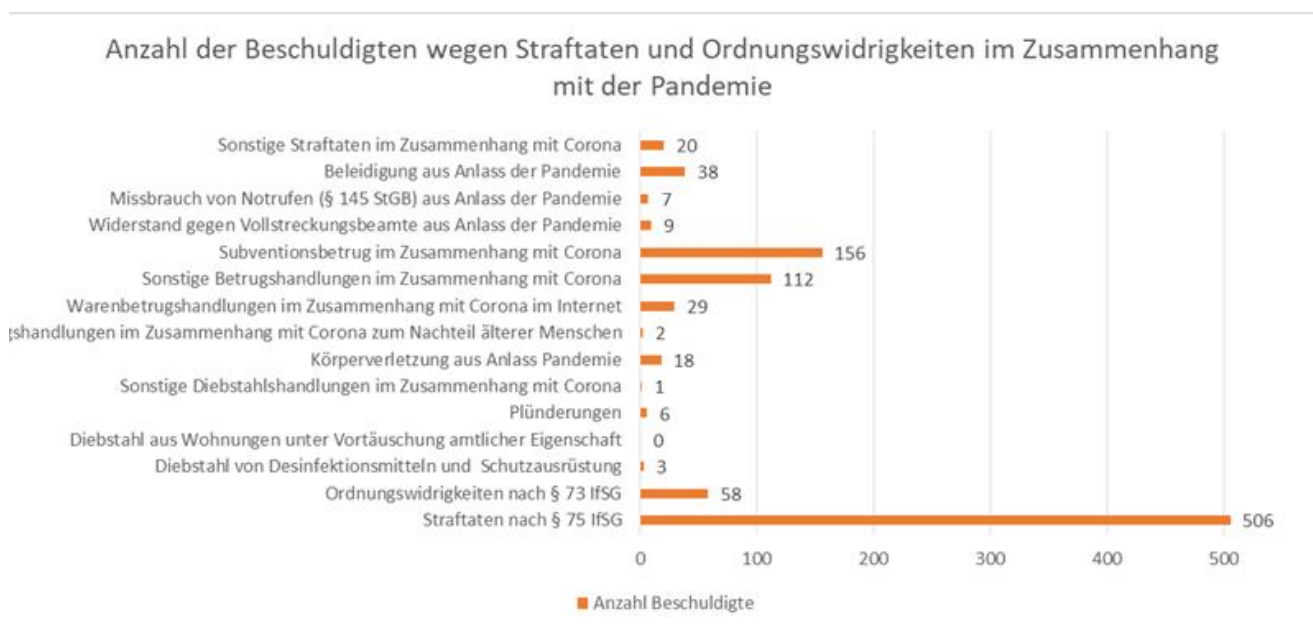
Zur Beantwortung durch die örtlichen Ordnungsbehörden wird auf die beigefügten Anlagen 1 und 2 verwiesen.

**2. Gegen wie viele Personen wurden Strafverfahren eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach Kinder/Jugendliche/Erwachsene, Tatbestand, Nationalität, Aufenthaltsstatus)?**

Zur Beantwortung durch die örtlichen Ordnungsbehörden wird auf die beigefügten Anlagen 1 und 2 verwiesen. Eine Unterscheidung nach Nationalität konnte von den Kommunen regelmäßig nicht erhoben werden. Bei den eingegangenen Meldungen ist erkennbar, dass es sich überwiegend um deutsche Staatsangehörige oder EU-Ausländer gehandelt hat.

Aus dem Geschäftsbereich des Ministers der Justiz wird zu den Fragen 2 und 3 mitgeteilt, dass im April 2020 bei den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen insgesamt gegen 965 Beschuldigte Ermittlungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden.

Eine Differenzierung nach Tatbeständen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:



Zwischen den von den örtlichen Ordnungsbehörden und den Staatsanwaltschaften gemeldeten Zahlen besteht keine Übereinstimmung. Das liegt darin begründet, dass Ordnungswidrigkeitenverfahren von den kommunalen Ordnungsbehörden verfolgt und geahndet werden; nur im Falle eines Einspruchs, dem die Ordnungsbehörde nicht abhilft, werden die Verfahren über die Staatsanwaltschaften an die Amtsgerichte geschickt. Straftaten werden von den örtlichen Ordnungsbehörden nicht selbst verfolgt, sondern den Justizbehörden oder der Polizei angezeigt.

**3. Gegen wie viele Personen wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet? (Bitte aufschlüsseln nach Kinder/Jugendliche/Erwachsene, Tatbestand, Nationalität, Aufenthaltsstatus)?**

Zur Beantwortung durch die örtlichen Ordnungsbehörden wird auf die beigefügten Anlagen 1 und 2 verwiesen.

**4. In wie vielen Fällen wurden Verstöße festgestellt, aber nicht geahndet?**

Zur Beantwortung durch die örtlichen Ordnungsbehörden wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Justizielle Daten liegen in aufbereiteter Form nicht vor und können mit einem für die Strafrechtspflege vertretbaren Aufwand nicht erhoben und ausgewertet werden

**5. Wie vielen Personen wurde aufgrund der CoronaSchVO oder des IfSG durch staatliche Zwangsmaßnahmen die Freiheit entzogen?**

Zur Beantwortung durch die örtlichen Ordnungsbehörden wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen.



Anlage 1 zur Kleinen Anfrage 3491 - Bußgelder und Strafverfahren gemäß CoronaSchVO

Beantwortung Frage 1-3 (Bitte zu den Teilbeständen beigefügte Anlage 2 nutzen.)

	Eingeleitete Strafverfahren	Ordnungswidrigkeitenverfahren
Anzahl insgesamt	160	24421
davon Kinder	0	84
davon Jugendliche	0	2257
davon Erwachsene	9	10028

Die Gesamtzahl der Daten für eingeleitete Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren entspricht nicht der Summe der Gruppen Kinder, Jugendliche, Erwachsene, da diese Daten nicht in allen Fällen differenziert erhoben wurden.

Beantwortung Frage 4

Anzahl der Fälle, die festgestellt, aber nicht geahndet wurden:

14613

Beantwortung Frage 5

Anzahl der Personen, denen durch staatliche Zwangsmaßnahmen die Freiheit entzogen wurde:

388



## Anlage 2: Fallzahlen der Ordnungswidrigkeitentatbestände

CoronaSchVO	Verstoß	Anzahl der Fälle
§ 1 Abs. 1 Nr.1 - 5 (alte Fassung)	Verstoß gegen die Betretungsverbote für Reiserückkehrer aus Risikogebieten	
§ 2 Abs. 1	Keine Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift trotz Vorhandenseins des notwendigen Materials	1
§ 2 Abs. 2 S. 1	Verstoß gegen das Besuchsverbot	13
§ 2 Abs. 2 S. 2	Nichtbeachtung der Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung des § 2 Abs. 2 S. 2	4
§ 2 Abs. 3 S. 1	Unzulässiger Betrieb einer in Satz 1 genannten Einrichtung	5
§ 2 Abs. 3 S. 2	Betrieb ohne die in Satz 2 genannten Zugangsbeschränkungen oder ohne Umsetzung der dort vorgeschriebenen Maßnahmen	4
§ 2 Abs. 4	Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung	
§ 2 Abs. 4	Teilnahme an einer öffentlichen Veranstaltung	
§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 oder 7	Betrieb einer der genannten Einrichtungen oder Begegnungsstätten	163
§ 3 Abs. 1 Nr. 4 oder 5	Betrieb einer der genannten Einrichtungen oder Begegnungsstätten bzw. Unterlassen einer Sperrung der Anlagen mit regelmäßiger Kontrolle	53
§ 3 Abs. 1 S. 2	Betrieb eines Autokinos ohne die aufgeführten Schutzmaßnahmen sicherzustellen	
§ 3 Abs. 3 S. 1	Durchführung von Sportveranstaltungen oder Zusammenkünften	60
§ 3 Abs. 3 S. 1	Teilnahme an Sportveranstaltungen oder Zusammenkünften	237
§ 4	Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen im Sinne der Vorschrift	
§ 5 Abs. 2 S. 2	Unzulässiger Warenverkauf	16
§ 5 Abs. 3 S. 1	Betrieb einer unzulässigen Verkaufsstelle	36
§ 5 Abs. 3 S. 2 Hs. 2	Ermöglichung der Abholung bestellter Waren ohne Sicherstellung der Kontaktfreiheit	9
§ 5 Abs. 4	keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands oder Zulassung einer Überschreitung der Höchstzahl von Kunden	130
§ 5 Abs. 5	Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle oder im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle	427
§ 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4	keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands	18

## Anlage 2: Fallzahlen der Ordnungswidrigkeitentatbestände

§ 7 Abs. 3 S. 1	Erbringung unzulässiger Dienstleistungen oder Handwerksleistungen	30
§ 7 Abs. 3 S. 3	Leistungen, ohne die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln zu beachten oder auf eine möglichst kontaktarme Erbringung zu achten	3
§ 8 Abs. 1 S. 1	Durchführung oder Wahrnehmung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken	16
§ 8 Abs. 1 S. 3	Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen oder Beherbergung von Geschäftsreisenden ohne geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands	
§ 8 Abs. 2	Durchführung von oder Teilnahme an Reisebusreisen	
§ 9 Abs. 1 S. 1	Betrieb einer gastronomischen Einrichtung	104
§ 9 Abs. 1 S. 2	keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands	7
§ 9 Abs. 2 S. 2	keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands beim Außer-Haus-Verkauf von Speisen oder Getränken	71
§ 9 Abs. 2 S. 3	Duldung des Verzehrs im Innen- oder Außenbereich der gastronomischen Einrichtung oder im Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung	316
§ 10 S. 1	Betreten eines Einkaufszentrums, einer „Shopping Mall“, eines „Factory Outlet“ oder einer vergleichbaren Einrichtung zu einem anderen Zweck, als dort zulässigerweise betriebene Handels-, Handwerks-, Dienstleistungs- oder Gastronomie-Einrichtungen aufzusuchen	
§ 10 S. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4	keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands	
§ 10 S. 3	Verzehr von Speisen oder Getränken in dem Einkaufszentrum, der „Shopping Mall“, dem „Factory Outlet“ oder der vergleichbaren Einrichtung	
§ 11 Abs. 2	keine geeigneten Vorkehrungen zur Hygiene, zur Zutrittssteuerung, zur Vermeidung von Warteschlangen oder zur Gewährleistung des Mindestabstands	
§ 12 Abs. 3	Beteiligung an einem Picknick oder einem Grillen auf einem öffentlichen Platz oder einer öffentlichen Anlage	461
§ 11 Abs. 1	Durchführung einer oder Teilnahme an einer Veranstaltung oder Versammlung	151
§ 12 Abs. 1 (ggf. in Verbindung)	Beteiligung an einer Zusammenkunft oder Ansammlung im öffentlichen Raum	20.514



**Anlage 2: Fallzahlen der Ordnungswidrigkeitstatbestände**

mit § 3 Abs. 1 S. 2 Hs. 2)		
-------------------------------	--	--